

88. Können Miterben, solange der Nachlaß ungeteilt ist, ein zu demselben gehöriges Grundstück von dem Drittbefitzer, der sein Recht von einem Miterben herleitet, vindizieren?

II. Civilsenat. Urtr. v. 21. Oktober 1884 i. S. Erben D. (Kl.) w.
Str. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 235/84.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Vorstehende Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

„Was die vorliegende Klage angeht, so ist dieselbe nicht auf Anerkennung des Miteigentumes an den fraglichen Immobilien oder auf Teilung derselben gerichtet, stellt sich vielmehr als eine Vindikation dar, mittelst welcher die Herausgabe jener Immobilien sowie die Herstellung des früheren Zustandes derselben unter Vorbehalt einer näher zu liquidierenden Entschädigung gefordert wird. Daß aber einzelne Miterben vor vollzogener Teilung zu einer Vindikation von Nachlaß-Immobilien, wie sie hier in Frage steht, nicht befugt sind, das hat das Oberlandesgericht in richtiger Auffassung der einschlagenden Grundsätze des französischen Rechtes angenommen.

Mehreren Miterben steht an der ihnen zugefallenen Erbschaft, an allen Gegenständen, welche dieselbe bilden, und an jedem Atome dieser Gegenstände — gemeinsam ein Miteigentum pro indiviso zu, nicht aber ein Alleineigentum an einzelnen Gegenständen oder an irgend einem bestimmten Teile derselben. Dazu daß jenes ungeteilte Recht sich in ein individuell bestimmtes Eigentum verwandle, ist die Operation der Teilung erforderlich, welche, nach dem Grundsätze des Art. 883 Code civil deklaratorisch wirkend, die rechtliche Folge hat, daß der einzelne Erbe so betrachtet wird, als habe er die ihm bei der Teilung zugefallenen Gegenstände allein und unmittelbar geerbt, an den übrigen Erbschaftsachen aber niemals ein Eigentum gehabt. Hieraus folgt, daß, solange die Indivision dauert, der Miterbe weder einen einzelnen Nachlaßgegenstand, noch einen bestimmten Teil desselben, z. B. eines Grundstückes, vindizieren kann. Wollte man eine solche Vindikation als zulässig anerkennen, so würde dies dazu führen, daß der Richter dem Kläger das Eigentum einer Sache zuspräche, an welcher

diesem, wenn letztere ihm bei der Teilung nicht zufällt, ein Recht niemals zugestanden hat (vgl. Art. 2205 Code civil.)

Die in der Rechtslehre und Judikatur herrschende Ansicht verneint denn auch die Zulässigkeit einer Bindikation.

Vgl. Laurent, Bd. 10 Nr. 212. 214; Massé und Vergé, Bd. 2 S. 355 Note 2; Dalloz, Rép. mot „succession“ Nr. 2091; Sirey, Code annoté 3. Ausg. zu Art. 724 Nr. 11 und die bei Demolombe, Bd. 15 Nr. 481 bezogenen Urteile, endlich Rhein. Archiv Bd. 63 2 A 26 und Bd. 71. 1 158.

Eine Klage auf Feststellung des Miteigentumes, wie Demolombe a. a. O. und Aubry und Rau, Bd. 6 S. 509 Note 3 sie zulassen, steht, wie erwähnt, hier nicht in Frage.

Wenn schließlich noch ausgeführt wird, daß die erhobene Klage statthaft sein müsse, weil von einer Teilung nicht die Rede sein könne, bevor die Objekte derselben aus der Hand der Drittbefitzer herbeigeschafft worden, welchen letzteren es dabei überlassen bleibe, ihre Rechte in dem Teilungsverfahren geltend zu machen, so ist diese Argumentation, wie erhellt, juristisch unhaltbar. Es stand zwar den Klägern unbedenklich frei, eine Teilungsklage anzustellen und in dieselbe die Drittbefitzer der fraglichen Grundstücke, die gegenwärtigen Beklagten, hereinanzuziehen. Das ist aber nicht geschehen, vielmehr sind die Kläger mit einer Bindikation vorgegangen, die nach den Vorentwickelten zur Zeit keinen Erfolg haben konnte.“